

**Hinweise für Besucher\*innen im Städtischen Pflegeheim Neubrandenburg während der Covid-19-Pandemie, Stand 25.11.2021**

Sehr geehrte Gäste des Hauses,

**im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erfolgte die risikogewichtete Einstufung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens ab dem 25.11.2021 in die Stufe 4.**

**Wir weisen Sie insbesondere auf die zwingende Einhaltung des nachfolgend aufgeführten § 4 (2) der Pflege und Soziales Corona-VO M-V hin!**

Gemäß der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten und Diensten und Leistungen des Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V) vom 24. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1707) gilt folgendes:

§ 4 Einschränkungen der Besuchs- und Betretensmöglichkeiten von vollstationären Pflegeeinrichtungen:

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an drei aufeinanderfolgenden Tagen der **Stufe 4** zugeordnet werden, **dürfen täglich höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem, die dauerhaft für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen festzulegen sind, die Einrichtung ... betreten**. Abweichend von § 16 Absatz 1 **besteht für die Besuchspersonen die Pflicht, Mund und Nase dauerhaft mit einer FFP2- oder FFP3-Maske zu bedecken**.

(4) Die Einschränkungen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben in Kraft, bis die dort genannte risikogewichtete Einstufung für mindestens fünf Tage dauerhaft unterschritten worden ist.

⇒ Bitte legen Sie in der Familie zwei Besuchspersonen für die Dauer von 14 Tagen fest, die Sie im Pflegebereich bekanntgeben!

Unter § 5 Testungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen wird in Absatz 2 dargelegt, dass „Besuchspersonen gehalten“ sind „einen den Anforderungen nach § 28b Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz genügenden Test vorrangig in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen.“

⇒ **Wenn Sie mit einem gültigen Testnachweis kommen, dürfen Sie die Einrichtung betreten**. Bitte füllen Sie den Vordruck „Besucheranmeldung“ beim Hauptdienstzimmer des Pflegebereiches Ihres Angehörigen (Haus 1 - Bereich A: auf der Wohnebene 2, Bereich B: auf der Wohnebene 4, Haus 2 - Bereich C: auf der Wohnebene 2) aus und legen den Testnachweis vor. Das Personal muss auch kontrollieren, ob Sie zu den festgelegten Besuchspersonen gehören!

⇒ **Wenn Sie keinen Testnachweis vorweisen können, dürfen Sie das Haus nicht betreten!** Wir bieten Ihnen eine **Vor-Ort-Testung** (PoC-Antigen-Test) im **Eingangsbereich unserer Einrichtung** an. Bitte füllen Sie am Stehtisch die Besucheranmeldung aus. **Bitte beachten Sie, dass immer nur eine Person den Bereich betreten darf und dass Sie auf das Ergebnis vor dem Eingang der Einrichtung warten müssen**.

Wir bieten folgende Testzeiten an:

<b>Montag bis Freitag:</b>	<b>09.30 bis 10.30 Uhr</b>	<b>14.00 bis 15.00 Uhr</b>
<b>Samstag/ Sonntag:</b>	<b>---</b>	<b>14.00 bis 15.00 Uhr</b>

*Die Testung erfolgt ohne vorherige Anmeldung. Bitte beachten Sie, dass Wartezeiten entstehen können.*

➔ Liegt das Testergebnis vor, erhalten Sie die Bestätigung des negativen Testergebnisses auf der Besucheranmeldung. **Bitte geben Sie die Besucheranmeldung im Hauptdienstzimmer des Pflegebereiches Ihres Angehörigen ab. Dort erfolgt durch das Personal auch die Kontrolle, ob Sie zu den festgelegten Besuchspersonen gehören!**

⇒ **Weitere Hinweise:**

- Wenn Sie innerhalb von 24 Stunden die Einrichtung erneut aufsuchen wollen, können Sie bereits einen Besucherzettel für den Folgetag ausfüllen und sich darauf den Test bestätigen lassen.
- Außerhalb der genannten Testzeiten erfolgen keine Testungen in der Einrichtung. Sollten Ihrerseits besondere Situationen vorliegen, die Ihnen nicht das Aufsuchen zu den Testzeiten ermöglichen: Rufen Sie bitte die Pflegebereichsleitung des Pflegebereiches Ihres Angehörigen an und stimmen mit ihr einen Termin ab.
- Tritt ein Infektionsgeschehen in der Einrichtung auf, können keine Besuche stattfinden!

In § 6 Weitere Schutzmaßnahmen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen ist in Absatz 4 geregelt, dass „Zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten ... alle Besuchspersonen für jeden Fall des Betretens der Einrichtung“ die Tagesanwesenheit erfasst werden, die „die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und Daten zum Impf-, Sero- oder Teststatus.“ (Hinweis: Sero- Status ist der Genesenen- Status)

⇒ Eine „**Besucheranmeldung**“ gemäß § 6 ist zwingend erforderlich, mit der Bestätigung, dass bei der Besuchsperson keine mit COVID-19 vereinbaren Symptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust vorliegen und sie keine Kontaktperson oder ansteckungsverdächtig für Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

### **Weiterhin weisen wir darauf hin:**

- Legen Sie vor Betreten des Hauses eine **FFP2- oder FFP3- Maske** an, die selbst mitgebracht wird und während Ihres gesamten Aufenthaltes zu tragen ist!
- **Desinfizieren** Sie beim Betreten und Verlassen des Gebäudes Ihre Hände.
- Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen wie Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette sind zwingend einzuhalten. Bitte beachten Sie während der gesamten Besuchszeit die Einhaltung der Abstandsregeln. Unnötiges Berühren von Handläufen und anderen Gegenständen in der Einrichtung ist zu vermeiden.